

REGLEMENT DER OMBUDSSTELLE DER SGAP

1. Rechtsgrundlage, Zweck und Zuständigkeit

- 1.1. Die SGAP führt gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 1. Juni 2002 in Bern eine Ombudsstelle mit einer Frau und einem Mann.
- 1.2. Die Ombudsstelle ist erste Anlaufstelle bei Anzeigen betreffend eine Verletzung der Standesordnung. Sie ermöglicht Abklärung und Vermittlung, bevor eine Beschwerde bei sanktionierenden Instanzen erhoben wird.
- 1.3. Eine Anrufung der Standeskommission ist erst nach gescheitertem Verfahren unter Einreichung der in einem solchen Fall von der Ombudsstelle ausgestellten Klagebewilligung möglich.
- 1.4. Nicht zuständig ist die Ombudsstelle für Anzeigen wegen unkollegialen Verhaltens, insbesondere bei behaupteten abschätzigen oder sonst wie persönlichkeitsverletzenden Äusserungen über einen Kollegen oder eine Kollegin oder unsachlicher Kritik an dessen/deren beruflichen Tätigkeit. Solche Anzeigen sind direkt der Standeskommission einzureichen.
- 1.5. Die Ratsuchenden können frei wählen, welchen der beiden Ombudsleute sie kontaktieren wollen.

2. Aufgaben

- 2.1. Die Ombudsstelle erteilt Auskünfte zur Standesordnung der SGAP, über Beschwerdemöglichkeiten bei deren vermuteten Verletzung und über den Ablauf möglicher Verfahren.
- 2.2. Sie versucht, in informeller Verhandlung zwischen den Konfliktbeteiligten eine gütliche Lösung herbei zu führen.
- 2.3. Sie erstellt jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung der SGAP einen anonymisierten Tätigkeitsbericht.

3. Voraussetzungen der Inanspruchnahme

- 3.1. Patienten oder Kollegen und Kolleginnen, welche ein Fehlverhalten eines Mitglieds bemängeln, haben dieses Mitglied von der Schweigepflicht gegenüber der Ombudsstelle zu entbinden. Ohne eine solche Entbindung tritt die Ombudsstelle nicht auf Vorwürfe ein.
- 3.2. Die Ombudsstelle untersteht der Schweigepflicht über alle Aspekte der von ihr geführten Verfahren.

- 3.3. Für die Dauer der Vermittlungsbemühungen der Ombudsstelle verpflichten sich die Beteiligten, keine rechtlichen Verfahren einzuleiten und keine Drittpersonen über den Konflikt zu informieren.
- 3.4. Die Vermittlungsbemühungen der Ombudsstelle sind für alle Beteiligten kostenlos.

4. Verfahren vor der Ombudsstelle

- 4.1. Nach ihrer Anrufung nimmt die zuständige Ombudsperson zeitnah mit den am Konflikt Beteiligten in geeigneter Form Kontakt auf, hört die Anliegen beider Konfliktpartner sowie die von ihnen vorgebrachten Sachverhalte an, unterbreitet einen Vergleichsvorschlag und sucht eine gütliche Lösung zwischen den Beteiligten.
- 4.2. Die Ombudsperson dokumentiert die Klärung der Sachverhalte, den Verlauf der Vermittlung und die Reaktion der Beteiligten auf ihre Empfehlungen. Ein Protokoll wird nicht geführt. Die Akten werden 12 Monate nach Beendigung des Ombudsverfahrens vernichtet.
- 4.3. Die Ombudsperson teilt den Beteiligten das Ergebnis der Vermittlung schriftlich mit. Erfolgt von keiner der Konfliktparteien Einspruch, gilt das schriftliche Vermittlungsergebnis nach Ablauf von 30 Tagen nach dessen Zustellung als genehmigt.
- 4.4. Erfolgt gegen das Vermittlungsergebnis Einspruch, versucht die Ombudsperson, die Differenzen im telefonischen oder schriftlichen Kontakt oder in einer weiteren Sitzung mit den Konfliktparteien auszuräumen.
- 4.5. Scheitert die Vermittlung, stellt die Ombudsperson eine Klagebewilligung aus. Damit kann der/die Anzeigeeerstatter/in innert drei Monaten an die Standeskommission gelangen.
- 4.6. Bei Befangenheit einer Ombudsperson tritt diese in den Ausstand (vgl. Verfahrensreglement Ziff. 9.1).
- 4.7. Im Übrigen gelten die Verfahrensgrundsätze und Vorgehensweisen des Verfahrensreglements der Standeskommission, soweit sinnvoll, analog.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Das vorliegende Reglement tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2017 in Kraft.